

## **Bekanntmachung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart:**

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart der Genehmigung der Verbandssatzung vom 17.11.2020 und der Verbandssatzung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen mit Sitz in Böblingen,  
Nr. 14-2207-580/01 Klärschlammverwertung Böblingen

### **Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen (kbb)**

#### **Verbandssatzung**

(06.11.2020)

#### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands**

(1) Die Körperschaften

- Abwasserverband Oberes Kinzigtal
- Abwasserverband Plochingen - Altbach - Esslingen-Zell
- Abwasserverband Schaichtal
- Abwasserverband unteres Aichtal
- Abwasserverband unteres Glattal
- Abwasserzweckverband Eutingen-Hochdorf
- Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen
- Abwasserzweckverband Kläranlage Reichenbach
- Abwasserzweckverband Nagold
- Abwasserzweckverband Sammelkläranlage Altensteig
- Gemeinde Aichhalden
- Gemeinde Aichwald
- Gemeinde Althengstett
- Gemeinde Baiersbronn
- Gemeinde Bösingern
- Gemeinde Denkersdorf
- Gemeinde Gechingen
- Gemeinde Großbottlingen
- Gemeinde Lenningen
- Gemeinde Loßburg
- Gemeinde Magstadt
- Gemeinde Mundelsheim
- Gemeinde Neuhausen auf den Fildern
- Gemeinde Ostelsheim
- Gemeinde Schömberg
- Gemeinde Simmzheim
- Gemeinde Steinenbronn
- Gemeinde Unterreichenbach
- Gemeinde Villingendorf
- Gemeinde Weil im Schönbuch
- Gemeinde Weissach
- Gemeinde Wolfschlugen
- Stadt Alpirsbach
- Stadt Bad Liebenzell
- Stadt Bad Teinach-Zavelstein
- Stadt Besigheim
- Stadt Calw
- Stadt Freiberg am Neckar
- Stadt Horb am Neckar
- Stadt Leonberg
- Stadt Nürtingen
- Stadt Oberndorf am Neckar
- Stadt Owen
- Stadt Waldenbuch
- Stadt Weil der Stadt
- Stadt Wernau
- Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Glattal
- Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal
- Zweckverband Abwassergruppe Haugenstein
- Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal

- Zweckverband Abwasserreinigung Freudenstadt Dornstetten
- Zweckverband Abwasserreinigung Gäu-Ammer

- Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal
- Zweckverband Gruppenklärwerk Leudelsbach

- Zweckverband Gruppenklärwerk mittleres Würmtal
- Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

bilden unter dem Namen

### **Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen**

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Klärschlamm aus den Abwasserbehandlungsanlagen der Verbandsmitglieder anzunehmen, thermisch zu verwerten und die Rückstände unter Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors zu entsorgen. Sofern dies gesetzlich vorgesehen oder ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll ist, betreibt der Zweckverband auch die Rückgewinnung weiterer Rohstoffe aus Klärschlamm.  
Die erzeugte Energie und die rückgewonnenen Rohstoffe werden verkauft.  
Der Zweckverband errichtet, unterhält und betreibt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, insbesondere die Klärschlammmonverbrennungsanlage in Böblingen.
- (2) Der Zweckverband kann auch Klärschlämme von Dritten annehmen und entsprechend Abs. 1 verarbeiten, wenn die Kapazität der Anlage dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder gestattet, kein Verbandsmitglied diese Kapazität beansprucht und die verarbeiteten Mengen nicht mehr als 20 % der Anlagenkapazität betragen. Dies umfasst ausdrücklich auch die Ausschöpfung unterlieferter Kontingente der Verbandsmitglieder einschließlich des Koordinations- und Vermarktungsprozesses.
- (3) Der Zweckverband berät und betreut seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Klärschlammverwertung.
- (4) Wenn Tätigkeiten nach Abs. 1 bis 3 im überwiegenden Einzelinteresse eines Verbandsmitglieds oder für Dritte erbracht werden, sind für die Wahrnehmung mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben.
- (5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.
- (6) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, insbesondere in der Weise, dass er diesen die Errichtung und/oder den Betrieb der Klärschlammmonverbrennungsanlage überlässt oder die von einem Dritten errichtete Verbrennungsanlage pachtet. Der Zweckverband ist in diesem Fall berechtigt, bei der Errichtung der Verbrennungsanlage mitzuwirken und/oder den Betrieb des Dritten zu führen.

## **§ 3**

### **Betriebsführung und Nutzung Anlagen Dritter**

- (1) Die Errichtung und die Führung des Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes einschließlich etwaiger gepachteter Anlagen Dritter werden dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen als Verbandsmitglied übertragen. Der Verbands-

vorsitzende und der Geschäftsführer des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen sowie deren Stellvertreter werden insoweit von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

- (2) Zur Vermeidung des Baus und der Unterhaltung eigener Anlagen und Infrastruktur können im Rahmen der Betriebsführung nach Abs. 1 auch die Anlagen und die Infrastruktur des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen genutzt werden.
- (3) Das Nähere zur Errichtung der Anlagen und der Führung des Betriebs nach Abs. 1 und zur Nutzung der Anlagen und Infrastruktur nach Abs. 2 einschließlich der Vergütung regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder**

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder vor Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage in Böblingen erfolgt zu denselben Bedingungen, wie sie für die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes gegolten haben.

#### **§ 5**

##### **Beteiligungsverhältnis des Zweckverbands**

- (1) Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz der Anlagen des Zweckverbands zustehende Verbrennungskontingent in Tonnen Originalsubstanz entspricht seiner Beteiligung. Diese Aufteilung beschränkt sich auf 99 % der Beteiligungsquote am Zweckverband. Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen wird ohne Aufgabenübertragung mit 1 % am Zweckverband beteiligt.
- (2) Das Verbrennungskontingent nach Abs. 1 wird auf 100.000 Tonnen pro Jahr (t/a) begrenzt.
- (3) Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied	KontingentBeteiligung	
• Abwasserverband Oberes Kinzigtal	550 t/a	0,99 %
• Abwasserverband Plochingen - Altbach - Esslingen-Zell	1.450 t/a	2,62 %
• Abwasserverband Schaichtal	500 t/a	0,90 %
• Abwasserverband unteres Aichtal	900 t/a	1,62 %
• Abwasserverband unteres Glattal	380 t/a	0,68 %
• Abwasserzweckverband Eutingen-Hochdorf	580 t/a	1,04 %
• Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen	3.000 t/a	5,40 %
• Abwasserzweckverband Kläranlage Reichenbach	700 t/a	1,26 %
• Abwasserzweckverband Nagold	2.500 t/a	4,50 %
• Abwasserzweckverband Sammelkläranlage Altensteig	1.800 t/a	3,25 %
• Gemeinde Aichhalden	900 t/a	1,62 %
• Gemeinde Aichwald	430 t/a	0,77 %
• Gemeinde Althengstett	1.000 t/a	1,80 %
• Gemeinde Baiersbronn	500 t/a	0,90 %
• Gemeinde Bösinggen	400 t/a	0,72 %
• Gemeinde Denkendorf	250 t/a	0,45 %

•Gemeinde Gechingen	100 t/a	0,18 %
•Gemeinde Großbettlingen	450 t/a	0,81 %
•Gemeinde Lenningen	650 t/a	1,17 %
•Gemeinde Loßburg	150 t/a	0,27 %
•Gemeinde Magstadt	550 t/a	0,99 %
•Gemeinde Mundelsheim	380 t/a	0,68 %
•Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	1.000 t/a	1,80 %
•Gemeinde Ostelsheim	200 t/a	0,36 %
•Gemeinde Schömberg	500 t/a	0,90 %
•Gemeinde Simmozheim	250 t/a	0,45 %
•Gemeinde Steinenbronn	700 t/a	1,26 %
•Gemeinde Unterreichenbach	350 t/a	0,63 %
•Gemeinde Villingendorf	100 t/a	0,18 %
•Gemeinde Weil im Schönbuch	650 t/a	1,17 %
•Gemeinde Weissach	1.000 t/a	1,80 %
•Gemeinde Wolfschlugen	550 t/a	0,99 %
•Stadt Alpirsbach	450 t/a	0,81 %
•Stadt Bad Liebenzell	800 t/a	1,44 %
•Stadt Bad Teinach-Zavelstein	330 t/a	0,59 %
•Stadt Besigheim	700 t/a	1,26 %
•Stadt Calw	2.500 t/a	4,50 %
•Stadt Freiberg am Neckar	1.100 t/a	1,98 %
•Stadt Horb am Neckar	1.050 t/a	1,89 %
•Stadt Leonberg	4.000 t/a	7,20 %
•Stadt Nürtingen	2.600 t/a	4,69 %
•Stadt Oberndorf am Neckar	1.350 t/a	2,43 %
•Stadt Owen	650 t/a	1,17 %
•Stadt Waldenbuch	600 t/a	1,08 %
•Stadt Weil der Stadt	500 t/a	0,90 %
•Stadt Wernau	1.400 t/a	2,52 %
•Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Glattal	720 t/a	1,30 %
•Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal	1.000 t/a	1,80 %
•Zweckverband Abwassergruppe Haugenstein	920 t/a	1,66 %
•Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal	1.700 t/a	3,06 %
•Zweckverband Abwasserreinigung Freudenstadt Dornstetten	1.200 t/a	2,16 %
•Zweckverband Abwasserreinigung Gäu-Ammer	4.000 t/a	7,20 %
•Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal	1.800 t/a	3,24 %
•Zweckverband Gruppenklärwerk Leudelsbach	1.300 t/a	2,34 %
•Zweckverband Gruppenklärwerk mittleres Würmtal	900 t/a	1,62 %
Summe	54.990 t/a	99,00 %

- (4) Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen 1,00 %  
Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von jeweils fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach Abs. 1 mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen.

## **§ 6**

### **Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Vor wesentlichen Änderungen ihrer Klärschlammbehandlungsanlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben oder haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
  1. in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen keine Abwässer und Klärschlämme zugeleitet werden, die eine Verbrennung der an der Verbrennungsanlage angelieferten Klärschlämme behindern oder unmöglich machen.
  2. für die Verarbeitung nach § 2 Abs. 1 nur Klärschlamm mit einem Anteil an Trockensubstanz von 20 % bis 35 % anzuliefern. Andernfalls ist vor Aufnahme der Lieferungen eine abweichende Vereinbarung mit dem Zweckverband zu treffen, die auch eine Regelung nach §15 Abs.2 sowie erforderlichenfalls nach §14 Abs. 3 umfasst.
  3. von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage, die Reststoffbeseitigung oder Energieverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen schaden können.
  4. bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Klärschlammbehandlung sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, den Zweckverband zu verständigen.

## **§ 7**

### **Verfassung und Verwaltung**

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
  1. die Verbandsversammlung (§§ 8, 9);
  2. der Verwaltungsrat (§ 10);
  3. der Verbandsvorsitzende (§ 11);
- (3) Der Zweckverband regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Zweckverband kann Beamte haben.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied bestellt darüber hinaus einen Verhinderungsstellvertreter. Für die Stimmabgabe verfügt jedes Verbandsmitglied für jede angefangene 1.000 Tonnen des Beteiligungsverhältnisses nach § 5 Abs. 3 über eine Stimme, mindestens jedoch über eine Stimme. Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen verfügt unabhängig davon über zwei Stimmen. Die Stimmen verteilen sich damit wie folgt:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
• Abwasserverband Oberes Kinzigtal	1	• Gemeinde Weil im Schönbuch	1
• Abwasserverband Plochingen - Altbach - Esslingen-Zell	2	• Gemeinde Weissach	1
• Abwasserverband Schaichtal	1	• Gemeinde Wolfschlugen	1
• Abwasserverband unteres Aichtal	1	• Stadt Alpirsbach	1
• Abwasserverband unteres Glattal	1	• Stadt Bad Liebenzell	1
• Abwasserzweckverband Eutingen-Hochdorf	1	• Stadt Bad Teinach-Zavelstein	1
• Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen	3	• Stadt Besigheim	1
• Abwasserzweckverband Kläranlage Reichenbach	1	• Stadt Calw	3
• Abwasserzweckverband Nagold	3	• Stadt Freiberg am Neckar	2
• Abwasserzweckverband Sammelkläranlage Altensteig	2	• Stadt Horb am Neckar	2
• Gemeinde Aichhalden	1	• Stadt Leonberg	4
• Gemeinde Aichwald	1	• Stadt Nürtingen	3
• Gemeinde Althengstett	1	• Stadt Oberndorf am Neckar	2
• Gemeinde Baiersbronn	1	• Stadt Owen	1
• Gemeinde Bösinggen	1	• Stadt Waldenbuch	1
• Gemeinde Denkendorf	1	• Stadt Weil der Stadt	1
• Gemeinde Gechingen	1	• Stadt Wernau	2
• Gemeinde Großbettlingen	1	• Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Glattal	1
• Gemeinde Lenningen	1	• Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal	1
• Gemeinde Loßburg	1	• Zweckverband Abwassergruppe Haugenstein	1
• Gemeinde Magstadt	1	• Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal	2
• Gemeinde Mundelsheim	1	• Zweckverband Abwasserreinigung Freudenstadt Dornstetten	2
• Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	1	• Zweckverband Abwasserreinigung Gäu-Ammer	4
• Gemeinde Ostelsheim	1	• Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal	2
• Gemeinde Schömburg	1	• Zweckverband Gruppenklärwerk Leudelsbach	2
• Gemeinde Simmozheim	1	• Zweckverband Gruppenklärwerk mittleres Würmtal	1
• Gemeinde Steinenbronn	1	• Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	2
• Gemeinde Unterreichenbach	1		
• Gemeinde Villingendorf	1		
		Summe	81

- (2) Gehört ein Vertreter eines Verbandsmitglieds dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter eines Verbandsmitgliedes, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Hauptamt sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 4);
  2. die Änderung dieser Satzung (§§ 16, 17) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
  3. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten;
  4. den Abschluss von Verträgen mit weiteren Klärschlammanlieferern, sofern die Laufzeit über 3 Jahre liegt (§ 2);
  5. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 10 Abs. 1), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 11 Abs. 1);
  6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite;
  7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  8. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 300.000 €;
  9. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 100.000 € bzw. einem Jahreswert von mehr als 50.000 €;
  10. außer- oder überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes, soweit sie für das einzelne Vorhaben 500.000 € übersteigen;
  11. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 18);
  12. Maßnahmen nach § 2 Absatz 6 der Verbandssatzung;
  13. Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird gemäß § 19 öffentlich bekannt gemacht.  
Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine digitale Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ. Darüber hinaus finden die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

## **§ 10**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Zu diesen zählen der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter (§ 11), der Vertreter des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen und der Vertreter des Zweckverbandes Kläranlage Böblingen/Sindelfingen. Die übrigen Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter, der Vertreter des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen sowie der Vertreter des Zweckverbandes Kläranlage Böblingen/Sindelfingen werden im Verhinderungsfall jeweils von ih-

rem Verhinderungsstellvertreter aus der Verbandsversammlung vertreten. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates wird darüber hinaus von der Verbandsversammlung jeweils ein Verhinderungsstellvertreter aus ihrer Mitte gewählt.

- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.
- (6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.  
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiter des Zweckverbandes. Ihm obliegt:
  1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans;
  2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen über 5.000 €;
  3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
  4. Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 bis zu 50.000 €.
- (5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend, soweit nicht die Verbandssatzung oder das GKZ besondere Vorschriften trifft (§ 5 Abs. 2 GKZ).
- (6) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgabe der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen wahr

## **§ 12**

### **Tagegelder und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Ent-



schädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß mit der Maßgabe, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen wird.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 14**

#### **Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen**

- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen können durch eigene Mittel, Zuwendungen des Landes, Beteiligungen Dritter und Kredite aufgebracht werden. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder, die entsprechend den Beteiligungsverhältnissen nach § 5 Abs. 3 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden können. Über deren Erhebung entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 3 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.

### **§ 15**

#### **Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen (Verbandsumlagen)**

- (1) Der laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand nach Abzug der sonstigen Betriebseinnahmen wird nach den von den Verbandsmitgliedern im Wirtschaftsjahr angelieferten Klärschlammengen in Tonnen Originalsubstanz jährlich umgelegt.
- (2) Sofern sich zeigt, dass die Verwertungsfähigkeit der angelieferten Klärschlämme deutlich variiert, können im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss Gewichtungen der Mengen der jeweiligen Verbandsmitglieder für die Berechnung nach Abs. 1 vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen von der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 Nr. 2.
- (3) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Klärschlammmonoverbrennungsanlage wird nach dem Verhältnis der Verbrennungskontingente gem. § 5 Abs. 3 jährlich umgelegt.
- (4) Auf die Verbandsumlagen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden im Wirtschaftsplan bestimmt. Die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

### **§ 16**

#### **Satzungsbeschlüsse**

- (1) Folgende Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl und nicht gegen die Stimme des Zweckverbandsmitglieds Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen gefasst werden:

1. Änderung und/oder Erweiterung der Aufgaben des Zweckverbands nach § 2 der Verbandssatzung, sofern sich daraus Auswirkungen auf die Anlagen oder den Betrieb des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen ergeben.
  2. Änderung von § 3 der Verbandssatzung.
  3. Änderung von § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung
  4. Änderung von § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung.
- (2) Folgende Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und nicht gegen die Stimme des Zweckverbandsmitglieds Zweckverband Kläranlage Böblingen/Sindelfingen gefasst werden:
1. Änderung und/oder Erweiterung der Aufgaben des Zweckverbands nach § 2 der Verbandssatzung, sofern für Ausübung der veränderten oder erweiterten Aufgaben ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist.
  2. Erhöhung des Verbrennungskontingents nach § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung auf mehr als 185.000 t/a.
  3. Änderung von § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung.
- (3) Andere Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung als nach Abs. 1 und 2 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (4) Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

## **§ 17**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist zulässig, wenn dieses trotz zweimaliger Androhung seines Ausschlusses seine Pflichten als Mitglied weiterhin gröblich verletzt.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

## **§ 18**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Über die Auflösung ist eine gesonderte Vereinbarung durch Beschluss der Versammlung zu treffen.
- (3) Die Mitarbeiter des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Sachanlagevermögens übernimmt.

## **§ 19**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www.klaerschlammszweckverband.de](http://www.klaerschlammszweckverband.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Sekretariat des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

## **§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung**

Vorstehende Fassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Landkreis Böblingen

Stadt Leonberg, gez. Oberbürgermeister Cohn  
Gemeinde Magstadt, gez. Bürgermeister Glock  
Gemeinde Steinenbronn, gez. Bürgermeister Singer  
Stadt Waldenbuch, gez. Bürgermeister Lutz  
Stadt Weil der Stadt, gez. Beigeordneter Katz  
Gemeinde Weil im Schönbuch, gez. Bürgermeister Lahl  
Gemeinde Weissach, gez. Bürgermeister Töpfer  
Zweckverband Abwasserreinigung Gäu-Ammer, gez. Oberbürgermeister Sprißler  
Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal, gez. Verbandsvorsitzender Dr. Schamburek  
Zweckverband Gruppenklärwerk mittleres Würmtal, gez. stellv. Verbandsvorsitzender Katz  
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen, gez. Verbandsvorsitzender Landrat Bernhard

### Landkreis Ludwigsburg

Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen, gez. Verbandsvorsitzender Kürner  
Stadt Besigheim, gez. Bürgermeister Bühler  
Stadt Freiberg am Neckar, gez. Bürgermeister Schaible  
Gemeinde Mundelsheim, gez. Bürgermeister Seitz  
Zweckverband Gruppenklärwerk Leudelsbach, gez. Verbandsvorsitzender Kürner

### Landkreis Rottweil

Abwasserverband Oberes Kinzigtal, gez. Verbandsvorsitzender Haas  
Abwasserverband unteres Glattal, gez. Verbandsvorsitzender Huber  
Gemeinde Aichhalden, gez. Bürgermeister Lehrer  
Gemeinde Bösing, gez. Bürgermeister Blepp  
Stadt Oberndorf am Neckar, gez. Bürgermeister Acker  
Gemeinde Villingendorf, gez. Bürgermeister Türk  
Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal, gez. Verbandsvorsitzende Merz

### Landkreis Tübingen

Abwasserverband Schaichtal, gez. Bürgermeister Engesser

### Landkreis Esslingen

Abwasserverband unteres Aichtal, gez. stellv. Verbandsvorsitzender Traub  
Abwasserzweckverband Kläranlage Reichenbach, gez. Verbandsvorsitzender Richter  
Abwasserverband Plochingen-Altbach-Esslingen-Zell, gez. Verbandsvorsitzender Buß  
Gemeinde Aichwald, gez. Bürgermeister Jarolim  
Gemeinde Denkendorf, gez. Bürgermeister Barth  
Gemeinde Großbettlingen, gez. Bürgermeister Fritz  
Gemeinde Lenningen, gez. Bürgermeister Schlecht  
Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, gez. Bürgermeister Hacker  
Stadt Nürtingen, gez. Oberbürgermeister Fridrich  
Stadt Owen, gez. Bürgermeisterin Grötzing

Stadt Wernau, gez. Bürgermeister Elbl  
 Gemeinde Wolfschlugen, gez. Bürgermeister Ruckh

#### Landkreis Freudenstadt

Abwasserzweckverband Eutingen-Hochdorf, gez. Verbandsvorsitzender Jöchle  
 Stadt Alpirsbach, gez. Bürgermeister Pfaff  
 Stadt Horb am Neckar, gez. i.V. Bürgermeister Ralph Zimmermann  
 Gemeinde Loßburg, gez. Bürgermeister Enderle  
 Gemeinde Baiersbronn, gez. Bürgermeister Ruf  
 Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Glattal, gez. Verbandsvorsitzender Pfeifer  
 Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal, gez. Verbandsvorsitzender Bischoff  
 Zweckverband Abwassergruppe Haugenstein, gez. Verbandsvorsitzender Klaasen  
 Zweckverband Abwasserreinigung Freudenstadt-Dornstetten, gez. Verbandsvorsitzender Osswald

#### Landkreis Calw

Abwasserzweckverband Nagold, gez. i.V. stellv. Verbandsvorsitzender Volker Schuler  
 Abwasserzweckverband Sammelkläranlage Altensteig, gez. Verbandsvorsitzender Feeß  
 Gemeinde Althengstett, gez. Bürgermeister Dr. Götz  
 Stadt Bad Liebenzell, gez. Bürgermeister Fischer  
 Stadt Bad Teinach-Zavelstein, gez. Bürgermeister Wendel  
 Stadt Calw, gez. Oberbürgermeister Kling  
 Gemeinde Gechingen, gez. Bürgermeister Häußler  
 Gemeinde Ostelsheim, gez. Bürgermeister Fuchs  
 Gemeinde Schömberg, gez. Bürgermeister Leyn  
 Gemeinde Simmozheim, gez. Bürgermeister Feigl  
 Gemeinde Unterreichenbach, gez. Bürgermeister Lachenauer

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 17.11.2020 diese zwischen den Zweckverbänden Abwasserverband Oberes Kinzigtal, Abwasserverband Plochingen-Altbach-Esslingen-Zell, Abwasserverband Schaichtal, Abwasserverband Unteres Aichtal, Abwasserverband Unteres Glattal, Abwasserzweckverband Eutingen-Hochdorf, Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen, Abwasserzweckverband Kläranlage Reichenbach, Abwasserzweckverband Nagold, Abwasserzweckverband Sammelkläranlage Altensteig, Abwasserbeseitigung Oberes Glattal, Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal, Abwassergruppe Haugenstein, Abwasserreinigung Eschachtal, Abwasserreinigung Freudenstadt Dornstetten, Abwasserreinigung Gäu-Ammer, Gruppenklärwerk Aichtal, Gruppenklärwerk Leudelsbach, Gruppenklärwerk Mittleres Würmtal und Restmüllheizkraftwerk Böblingen, sowie den Städten Alpirsbach, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Besigheim, Calw, Freiberg am Neckar, Horb am Neckar, Leonberg, Nürtingen, Oberndorf am Neckar, Owen, Waldenbuch, Weil der Stadt und Wernau und Gemeinden Aichhalden, Aichwald, Althengstett, Baiersbronn, Bösing, Denkendorf, Gechingen, Großbettlingen, Lenningen, Loßburg, Magstadt, Mundelsheim, Neuhausen auf den Fildern, Ostelsheim, Schömberg, Simmozheim, Steinenbronn, Unterreichenbach, Villingendorf, Weil im Schönbuch, Weisach und Wolfschlugen am 06.11.2020 vereinbarte Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen mit Sitz in Böblingen gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Der Zweckverband entsteht gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 GKZ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 GKZ werden die Genehmigung der Verbandssatzung vom 17.11.2020 und die Verbandssatzung des Zweckverbands auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Stuttgart, den 17.11.2020  
Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Sigrun von Strauch